



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 03.03.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 03.03.2024
Meldungsnummer: UP04-0000004842

Publizierende Stelle
Emmi AG, (Emmi Ltd.) (Emmi SA), Landenbergstrasse 1, 6005 Luzern

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung Emmi AG

Betroffene Organisation:
Emmi AG
CHE-103.588.843
Landenbergstrasse 1
6005 Luzern

Angaben zur Generalversammlung:
13.04.2023, 16:00 Uhr, Messe Luzern, Horwerstrasse 87, Luzern
Türöffnung 15.00 Uhr

Einladungstext/Traktanden:
Den Volltext der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Emmi AG vom 13. April 2023 sowie die vorgeschlagenen Statutenänderungen (als finaler Text der beantragten neuen Statuten und als Vergleichsversion zu den bisherigen Statuten) entnehmen Sie den PDF-Anhängen.

Statuten

Emmi AG

(Identifikationsnummer: CHE-103.588.843)

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
<u>1. Firma, Sitz, Dauer, Zweck</u>	<u>3</u>
Artikel 1: Firma, Sitz, Dauer.....	3
Artikel 2: Zweck	3
<u>2. Aktienkapital, Aktien, Aktionäre</u>	<u>3</u>
Artikel 3: Aktienkapital.....	3
Artikel 4: Aktien	3
Artikel 5: Aktionäre	<u>43</u>
Artikel 6: Aktienregister <u>Aktienbuch</u> , Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht.....	4
Artikel 7: Aktienzertifikate und Bucheffekten.....	4
<u>3. Organisation</u>	<u>5</u>
Artikel 8: Organe	<u>65</u>
<u>3.1. Generalversammlung</u>	<u>5</u>
Artikel 9: Befugnisse	<u>65</u>
Artikel 10: Arten, Einberufungs- und Traktandierungsrecht	<u>76</u>
Artikel 11: Form.....	<u>76</u>
Artikel 12: Ort <u>Tagungsort(e), virtuelle Durchführung</u> , Vorsitz, Protokollführer, Stimmzähler	<u>87</u>
Artikel 13: Teilnahmeberechtigung, Vertretung.....	8
Artikel 13a <u>14</u> : Unabhängiger Stimmrechtsvertreter	8
Artikel 14 <u>15</u> : Stimmrecht	9
Artikel 15 <u>16</u> : Beschlussfähigkeit.....	9
Artikel 16 <u>17</u> : Beschlussfassung	9
Artikel 17 <u>18</u> : Protokoll	10
<u>3.2. Verwaltungsrat</u>	<u>11</u>
Artikel 18 <u>19</u> : Zusammensetzung	<u>10</u> <u>11</u>
Artikel 19 <u>20</u> : <u>Wahl</u> , Amtsdauer	<u>10</u> <u>11</u>

Artikel 20 21: Konstituierung	11
Artikel 21 22: Funktion.....	11
Artikel 22 23: Aufgaben.....	11
Artikel 23 24: Geschäftsführung, <u>Delegation</u>	12
Artikel 24 25: Organisation <u>und Sitzungen</u> , Beschlüsse.....	12
Artikel 25 26: Protokoll	12 13
Artikel 26: (aufgehoben).....	12
<u>3.3. Revisionsstelle</u>	<u>13</u>
Artikel 27: Wahl.....	12 13
Artikel 28: Amtsdauer.....	12 13
Artikel 29: Aufgaben.....	12 13
<u>4. Vergütung des Verwaltungsrats, der Konzernleitung und eines allfälligen Beirats ...</u>	<u>13</u>
Artikel 29a 30: Personal- und Vergütungsausschuss	13
Artikel 29b 31: Vergütungsgrundsätze, erfolgsabhängige Vergütung,.....	13 14
Artikel 29c 32: Arbeitsverträge, Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge	14 15
Artikel 29d 33: Zusätzliche Mandate.....	15
Artikel 29e 34: Abstimmung über die Vergütungen durch die Generalversammlung	15 16
<u>Artikel 30: Vertretungsbefugnis⁵.....</u>	<u>Bekanntmachungen</u>
17	
Artikel 31: Zeichnung.....	17
Artikel 32: Publikationsorgan , 35 : Mitteilungen	17
<u>6. Geschäftsjahr.....</u>	<u>17</u>
Artikel 33 36: Geschäftsjahr	17
<u>Artikel 34: Geschäftsbericht, Vergütungsbericht⁷.Auflösung, Liquidation</u>	<u>17</u>
17	
Artikel 35: Verwendung des Gewinns	17
Artikel 36 37: Auflösung	17
Artikel 37 38: Liquidation	18 17
Artikel 38: (aufgehoben).....	18
Artikel 38a: Sacheinlagen.....	18
Artikel 39: (aufgehoben).....	18

1. Firma, Sitz, Dauer, Zweck

Artikel 1: Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma

Emmi AG
(Emmi SA)
(Emmi Ltd.)

besteht eine Aktiengesellschaft ("**Gesellschaft**") mit Sitz in Luzern gemäss den vorliegenden Statuten ("**Statuten**") und den Bestimmungen von Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts ("**OR**"). Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Artikel 2: Zweck

¹ Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb und die dauernde Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen aller Art, insbesondere der Milchbranche, und die Finanzierung von der Gesellschaft verbundener und nahestehender Unternehmungen im In- und Ausland.

² Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten.

³ Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundstücke erwerben, halten, belasten und veräussern.

⁴ Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, Verpflichtungen eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck und die Entwicklung des Unternehmens zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

2. Aktienkapital, Aktien, Aktionäre

Artikel 3: Aktienkapital

¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 53'498'100.-- und ist eingeteilt in 5'349'810 Namenaktien im Nennwert von je CHF 10.--.

² Die Aktien sind vollständig liberiert.

Artikel 4: Aktien

~~¹ Durch Statutenänderung kann die Gesellschaft jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.~~

~~² Die Aktien sind der Gesellschaft gegenüber unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Berechtigten für jede Aktie.~~

~~³ (aufgehoben)~~

~~⁴ (aufgehoben)~~

Artikel 5: Aktionäre

¹ Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser von Namenaktien, wer im AktienregisterAktienbuch eingetragen ist, und kann die Mitgliedschaftsrechte aus Namenaktien ausüben, wer durch den Eintrag im AktienregisterAktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht ausgewiesen ist.

² Das Eigentum oder die Nutzniessung an einer Aktie und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Statuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

Artikel 6: AktienregisterAktienbuch, Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht

¹ Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein AktienregisterAktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen bzw. Firma, und Adresse und Staatsangehörigkeit bzw. Sitz eingetragen werden.

² Wechselt ein Aktionär seine WohnadresseAdresse, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse bekannt zu geben. Bis zu dieser Bekanntgabe erfolgen alle ~~brieflichen~~ Mitteilungen der Gesellschaft rechtsgültig an die im AktienregisterAktienbuch eingetragene Adresse.

³ Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin als Aktionäre oder Nutzniesser mit Stimmrecht im AktienregisterAktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, dass sie diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben ~~zu~~ haben. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, kann die Gesellschaft die Eintragung mit Stimmrecht verweigern. Erwerber können auch abgelehnt werden, wenn sie nicht ausdrücklich erklären, (i) dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und (ii) dass sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen.

⁴ Das Gesuch um Eintragung in das Aktienbuch kann auf elektronischem Weg gestellt werden.

⁴⁵ Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im AktienregisterAktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht rückwirkend auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Artikel 7: Aktienzertifikate und Bucheffekten

¹ Die Gesellschaft kann über ihre Aktien Urkunden (Einzel- oder Globalurkunden, Zertifikate) ausgeben, auf die Verurkundung von Aktien verzichten, durch die Eintragung von nicht verurkundeten Aktien in einem separaten Wertrechtbuch Wertrechte schaffen oder die Aktien als Bucheffekten ausgestalten. Das Wertrechtbuch ist nicht öffentlich. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, in einer dieser Formen ausgegebene Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln.

² Werden Aktien in Form von Urkunden ausgegeben, tragen sie die Unterschrift eines Mitglieds des Verwaltungsrats. Die Unterschrift kann eine Faksimile-Unterschrift sein.

³ Der Aktionär hat keinen Anspruch auf die Ausgabe von Urkunden für seine Aktien ~~oder auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form~~. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Aktien verlangen.

⁴ Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können ausschliesslich nach Massgabe des Bucheffektengesetzes übertragen bzw. als Sicherheit bestellt werden. Die Übertragung von Bucheffekten bzw. die Bestellung von Sicherheiten daran durch Zession ist ausgeschlossen. Wertrechte sowie Aktien, die weder verurkundet sind noch als Bucheffekten qualifizieren, können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

⁵ Nicht verurkundete Namenaktien und daraus entspringende Rechte können nur zugunsten der Bank, bei welcher der Aktionär die Namenaktien buchmässig führen lässt, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Die Verpfändung muss der Gesellschaft nicht angezeigt werden.

⁶ Falls Aktientitel oder Zertifikate ausgestellt werden, erfolgt die Übertragung von Namenaktien durch Rechtsgeschäft durch Übergabe des indossierten Aktientitels bzw. Zertifikats an den Erwerber.

3. Organisation

Artikel 8: Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Generalversammlung,
- der Verwaltungsrat, und
- die Revisionsstelle.

3.1. Generalversammlung

Artikel 9: Befugnisse

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

² Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten, soweit diese Kompetenz nicht von Gesetzes wegen dem Verwaltungsrat übertragen ist;
- b) die Wahl ~~und Abberufung~~
 - der Mitglieder des Verwaltungsrats,
 - des Präsidenten des Verwaltungsrats,
 - der Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses, ~~und~~

- ~~eines~~des unabhängigen Stimmrechtsvertreters; und
- ~~e)~~ die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- ~~d)~~c) die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
- ~~e)~~d) die Genehmigung der Jahresrechnung ~~nach Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle~~;
- ~~f)~~e) die Beschlussfassung über die ~~Behandlung des Bilanzergebnisses~~Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
- f) die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- g) die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- ~~g)~~h) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- i) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- ~~h)~~j) die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats, der Personen, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut sind (Geschäftsleitung bzw. Konzernleitung) und eines allfälligen Beirats;
- ~~i)~~k) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 10: Arten, Einberufungs- und Traktandierungsrecht

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb ~~6~~von sechs Monaten nach ~~Schluss~~Abschluss des Geschäftsjahres statt.

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

³ Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von ~~einem Aktionär oder mehreren~~ Aktionären, ~~der~~die alleine oder zusammen mindestens ~~10~~5% des

Aktienkapitals ~~vertritt~~oder der Stimmen vertreten, verlangt werden. Das Begehren um Einberufung einer Generalversammlung hat beim Verwaltungsrat schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge zu erfolgen.

⁴ Aktionäre, die ~~Aktien im Nennwert von CHF 1'000'000.--~~alleine oder zusammen mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung ~~eines Verhandlungsgegenstands~~von Verhandlungsgegenständen verlangen. Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands ist dem Verwaltungsrat mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe der Anträge zu unterbreiten.

Artikel 11: Form

¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

² Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag in der Form gemäss Art. ~~3235~~ der Statuten einzuberufen. In der Einberufung sind ~~Tag, Zeit~~das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung ~~und~~ die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) sowie die Anträge des ~~Verwaltungsrats und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands~~ verlangt ~~haben~~ haben, Verwaltungsrates samt kurzer Begründung dieser Anträge, gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung dieser Anträge und der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben. Die Verhandlungsgegenstände können in der Einberufung summarisch dargestellt werden, sofern den Aktionären weiterführende Informationen auf anderem Wege zugänglich gemacht werden.

³ Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht ~~und~~ der Revisionsbericht sowie der Vergütungsbericht gemäss Art. 13 ff. VegüV samt Prüfungsbericht (Art. 17 VegüV) den Aktionären ~~am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann zugänglich zu machen. Sofern diese Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen diese rechtzeitig~~ zugestellt wird. Die Namenaktionäre sind hierüber in der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung zu unterrichten werden.

⁴ Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung ~~oder~~ auf Durchführung einer Sonderprüfung Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

⁵ Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur abnehmen und über die Behandlung des Bilanzergebnisses beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und die Revisionsstelle anwesend ist. Auf die Anwesenheit der Revisionsstelle kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

Artikel 12: ~~Ort~~Tagungsort(e), virtuelle Durchführung, Vorsitz, Protokollführer, Stimmzähler

¹ Der Verwaltungsrat bestimmt den ~~Ort~~Tagungsort der Generalversammlung.

² Die Generalversammlung kann an verschiedenen Tagungsorten gleichzeitig abgehalten werden. In diesem Fall müssen die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

³ Der Tagungsort kann auch im Ausland liegen.

⁴ Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort bzw. an einem der Tagungsorte anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

⁵ Die Generalversammlung kann auch ohne Tagungsort, ausschliesslich unter Verwendung elektronischer Mittel (einschliesslich Telefon-, Videokonferenz oder anderer audiovisueller oder elektronischer Kommunikationsmittel) durchgeführt werden.

⁶ Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung dieser elektronischen Mittel. Er stellt sicher, dass die Identität der Teilnehmer feststeht, die Voten in der Sitzung unmittelbar übertragen werden, jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann und das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

²⁷ Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats und bei dessen Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied und bei Verhinderung aller Genannten ein von der Generalversammlung zu wählender Tagesvorsitzender.

³⁸ Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, welche nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Artikel 13: Teilnahmeberechtigung, Vertretung

¹ Zur Teilnahme an der Generalversammlung und Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung sind diejenigen Aktionäre bzw. Nutzniesser berechtigt, die an dem jeweils vom Verwaltungsrat bezeichneten Stichtag im Aktienregister~~Aktienbuch~~ als Aktionäre mit Stimmrecht bzw. Nutzniesser mit Stimmrecht eingetragen sind.

² Die Aktionäre können ihre Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder ~~durch ihren gesetzlichen Vertreter oder~~ mittels schriftlicher Vollmacht durch einen ~~anderen stimmberechtigten Aktionär~~Vertreter ihrer Wahl oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. ~~Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.~~

³ Der Vorsitzende entscheidet abschliessend über die Anerkennung einer Vollmacht.

Artikel ~~13~~14: Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

¹ Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein und richtet sich im Übrigen nach Art. 728 Abs. 2-6 OR.

² Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit dem Abschluss der auf seine Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

³ Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

⁴ Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen.

⁵ Der unabhängige Stimmrechtsvertreter nimmt seine Pflichten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzesvorschriften wahr.

⁶ Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter

- a) zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen; und
- b) zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Art. ~~700 Abs. 3~~704b OR allgemeine Weisungen zu erteilen.

⁷ Die Gesellschaft stellt zudem sicher, dass die Aktionäre ihre Vollmachten und Weisungen, auch elektronisch, bis um 16:00 Uhr am zweiten Arbeitstag vor dem Datum der Generalversammlung dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilen können. Massgebend für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Vollmachten und Weisungen beim unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Der Verwaltungsrat bestimmt das Verfahren der elektronischen Erteilung von Vollmachten und Weisungen.

⁸ Der unabhängige Stimmrechtsvertreter behandelt die Weisungen der einzelnen Aktionäre bis zur Generalversammlung vertraulich. Er kann der Gesellschaft eine allgemeine Auskunft über die eingegangenen Weisungen erteilen. Er darf die Auskunft nicht früher als drei Werktage vor der Generalversammlung erteilen und muss anlässlich der Generalversammlung erklären, welche Informationen er der Gesellschaft erteilt hat.

⁸⁹ Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme. Der Verwaltungsrat erstellt Formulare, die zur Erteilung der Vollmachten und Weisungen verwendet werden müssen.

⁹¹⁰ Kann der unabhängige Stimmrechtsvertreter sein Amt nicht ausüben oder hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter mehr, dann gelten die ihm erteilten Vollmachten und Weisungen als dem vom Verwaltungsrat gemäss vorstehendem Abs. 3 ernannten unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilt.

Artikel ~~14~~15: Stimmrecht

Jede im ~~Aktienregister~~Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragene Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Artikel ~~15~~16: Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Aktienstimmen.

Artikel ~~16~~17: Beschlussfassung

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der ~~absoluten~~ Mehrheit der ~~abgegebenen Stimmen~~. ~~Für die Bestimmung der Anzahl der abgegebenen Stimmen werden Enthaltungen nicht mitgezählt~~ vertretenen Aktienstimmen.

² Für die folgenden Geschäfte ist ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, erforderlich:

- a) die Änderung des ~~Gesellschaftszwecks~~ Gesellschaftszweckes;
- b) die ~~Einführung von Stimmrechtsaktien~~ Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
- ~~e) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;~~
- ~~d) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;~~
- ~~e)c) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme~~ Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- ~~f)d) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;~~
- e) die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
- f) die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
- ~~g) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;~~
- h) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- i) den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
- j) die Einführung des Stichtenscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
- k) eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
- l) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- ~~g)m) _____ die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;~~
- ~~h)n) die Auflösung der Gesellschaft;~~
- ~~i)o) die Änderung der Statutenbestimmungen über die Eintragungsbeschränkung (Art. 6) sowie die Änderung dieser Statutenbestimmung (Art. 16 Abs. 2 lit. i der Statuten).~~

³ Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitzende und bei Wahlen das Los.

⁴ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorsitzende die geheime Stimmabgabe anordnet oder die Generalversammlung diese beschliesst. Die schriftliche geheime Abstimmung bzw. Wahl kann auch schriftlich oder auf elektronischem Weg stattfinden. Ist das Resultat einer offenen Abstimmungen und Wahlen erfolgen so, dass das genaue Stimmverhältnis ermittelt werden kann.

⁵ Der Vorsitzende kann eine Abstimmung nicht eindeutig, so kann sie auf Anordnung des Vorsitzenden im schriftlichen Verfahren wiederholt werden oder Wahl wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene Abstimmung bzw. Wahl als nicht erfolgt. Bei schriftlichen Abstimmungen und Wahlen kann der Vorsitzende zur Beschleunigung der Stimmenauszählung anordnen, dass nur die Stimmzettel derjenigen Aktionäre bzw. Vertreter eingesammelt werden, die eine Neinstimme abgeben oder sich der Stimme enthalten wollen, und alle übrigen im Zeitpunkt der Abstimmung vertretenen Aktien als Ja-Stimmen gewertet werden.

Artikel 1718: Protokoll

¹ Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung eines Protokolls. Dieses hält fest:

- a) das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;
- a)b) die Anzahl, die Art und, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die von Aktionären und vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
- b)c) die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
- e)d) die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten; ~~und~~
- d)e) die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen; und
- f) relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

² Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

³ Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

⁴ Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen.

3.2. Verwaltungsrat

Artikel 1819: Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus zwei oder mehr Mitgliedern.

Artikel ~~19~~20: Wahl, Amtsdauer

¹ Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats einzeln. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten des Verwaltungsrats aus dem Kreis der Verwaltungsratsmitglieder.

² Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie des Präsidenten endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

³ Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

Artikel ~~20~~21: Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses selbst. Er kann unter anderem einen oder mehrere Vizepräsidenten wählen sowie einen Protokollführer bezeichnen, wobei letzterer nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

Artikel ~~21~~22: Funktion

Der Verwaltungsrat hat die Oberleitung der Gesellschaft und die Aufsicht über und die Kontrolle der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten und kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ übertragen sind.

Artikel ~~22~~23: Aufgaben

¹ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung der Gesellschaft betrauten Personen;
- e) die Ernennung und Abberufung der mit der Vertretung der Gesellschaft betrauten Personen;
- f) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- g) die Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts gemäss Art. 13 ff. VegüV;

- h) die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - i) die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des RichtersGerichts im Falle der Überschuldung;
 - ~~j) die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegt (Art. 651 Abs. 4 OR), sowie zur Feststellung von Kapitalerhöhungen und über daraus folgende Statutenänderungen (Art. 651 Abs. 4, 651a, 652g und 653g OR).~~
- ² Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Artikel 2324: Geschäftsführung, Delegation

¹ Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nach Massgabe eines von ihm zu erlassenden Organisationsreglements ganz oder zum Teil einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrats oder anderen natürlichen Personen, ~~die nicht Aktionäre sein müssen,~~ übertragen.

² Das Organisationsreglement ordnet die Übertragung der Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Artikel 2425: Organisation und Sitzungen, Beschlüsse

¹ Der Verwaltungsrat regelt die Modalitäten zu seiner Organisation, Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrats und seinen Sitzungen im Organisationsreglement.

~~² Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.~~

² Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist bzw. am Beschluss mitwirkt. Davon ausgenommen sind öffentlich zu beurkundende Feststellungsbeschlüsse, wofür die Anwesenheit eines Mitglieds genügt.

³ Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴ Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:

- a) an einer Sitzung mit Tagungsort;
- b) unter Verwendung elektronischer Mittel (einschliesslich Telefon-, Videokonferenz oder anderer audiovisueller oder elektronischer Kommunikationsmittel);
- c) auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form (einschliesslich E-Mail oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den

Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht), sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich.

Artikel 2526: Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen, ~~das; dieses wird~~ vom Vorsitzenden und vom ~~Sekretär bzw. vom~~ Protokollführer ~~zu unterzeichnen ist~~ unterzeichnet. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Verwaltungsrats aufzunehmen.

Artikel 26: (aufgehoben)

3.3. Revisionsstelle

Artikel 27: Wahl

¹ Die ordentliche Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Der Revisionsstelle obliegen die vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.

² Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 OR unabhängig sein und die besonderen fachlichen Voraussetzungen gemäss Art. 727b OR erfüllen.

Artikel 28: Amtsdauer

¹ Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der Jahresrechnung für das betreffende Geschäftsjahr.

² Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 29: Aufgaben

Die Revisionsstelle hat die Aufgaben gemäss Art. 728 ff. OR.

4. ~~3~~^{bis} Vergütung des Verwaltungsrats, der Konzernleitung und eines allfälligen Beirats

Artikel ~~29a~~³⁰: Personal- und Vergütungsausschuss

¹ Die Generalversammlung wählt einen Personal- und Vergütungsausschuss von einem oder mehreren Mitgliedern. Die Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses werden einzeln gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrats. Die Amtsdauer der Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

² Der Personal- und Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst.

³ Hat der Personal- und Vergütungsausschuss weniger als die von der letzten Generalversammlung gewählte Anzahl an Mitgliedern und ist damit nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

⁴ Der Personal- und Vergütungsausschuss unterbreitet dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat beschliesst über deren Vergütung und unterbreitet diese der Generalversammlung zur Genehmigung gemäss Art. [29e34](#) der Statuten. Der Personal- und Vergütungsausschuss entscheidet über die Vergütungen des Verwaltungsratspräsidenten, des CEO und der weiteren Mitglieder der Konzernleitung und eines allfälligen Beirats, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung gemäss Art. [29e34](#) der Statuten.

⁵ Der Personal- und Vergütungsausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Personen und externe Berater beiziehen und an seinen Sitzungen teilnehmen lassen.

⁶ Der Verwaltungsrat kann dem Personal- und Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

Artikel [29b31](#): Vergütungsgrundsätze, Erfolgsabhängige Vergütung

¹ Die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Konzernleitung und eines allfälligen Beirats sollen angemessen, wettbewerbsfähig und leistungsorientiert und in Übereinstimmung mit den strategischen Zielen sowie dem Erfolg der Gruppe festgesetzt werden.

² Die Gesellschaft kann den Mitgliedern der Konzernleitung eine erfolgsabhängige Vergütung entrichten. Deren Höhe richtet sich nach den vom Verwaltungsrat festgelegten qualitativen und quantitativen Zielvorgaben und Parametern, insbesondere dem Gesamterfolg der Unternehmensgruppe, des Geschäftsbereichs und dem individuellen Beitrag des jeweiligen Mitglieds. Die erfolgsabhängige Vergütung kann in bar oder durch Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere entrichtet werden. **Der Betrag der erfolgsabhängigen Vergütung eines Mitglieds der Konzernleitung soll in der Regel 50% darf den Betrag seiner fixen Vergütung nicht übersteigen.** Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten des erfolgsabhängigen Vergütungssystems.

³ Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Konzernleitung und eines allfälligen Beirats im Rahmen ihrer Vergütung Beteiligungspapiere, Wandel- oder Optionsrechte oder andere Rechte auf Beteiligungspapiere zuteilen. Bei einer Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere entspricht der Betrag der Vergütung dem Wert, der den zugeteilten Papieren bzw. Rechten im Zeitpunkt der Zuteilung gemäss allgemein anerkannten Bewertungsmethoden zukommt. Der Verwaltungsrat kann eine Sperrfrist für das Halten der Papiere bzw. Rechte festlegen und bestimmen, wann und in welchem Umfang die Berechtigten einen festen Rechtsanspruch erwerben bzw. unter welchen Bedingungen etwaige Sperrfristen dahinfallen und die Begünstigten sofort einen festen Rechtsanspruch erwerben (z.B. bei einem Kontrollwechsel, bei substantiellen Umstrukturierungen oder bei bestimmten Arten der Beendigung des Arbeitsverhältnisses). Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

⁴ Die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere, welche die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Konzernleitung und eines allfälligen Beirats in ihrer Eigenschaft als Aktionäre der Gesellschaft erhalten (z.B. Bezugsrechte im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder Optionen im Rahmen einer Kapitalherabsetzung), gelten nicht als Vergütung und fallen nicht unter diese Bestimmung.

Artikel 29e32: Arbeitsverträge, Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge

¹ Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Konzernleitung und Verträge mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats, die den Vergütungen der betreffenden Mitglieder zugrunde liegen, werden für eine feste Dauer von höchstens einem Jahr oder für eine unbestimmte Dauer mit einer Kündigungsfrist von höchstens zwölf Monaten auf das Ende eines Kalendermonats abgeschlossen. [Sie enden jeweils spätestens mit der Amtsdauer des sie betreffenden Mitglieds.](#)

² Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Konzernleitung und eines etwaigen Beirats können Vorschüsse bis maximal CHF 1'000'000.-- gewährt werden, insbesondere in der Form von Kostenvorschüssen für Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der betreffenden Person als Mitglied des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung der Gesellschaft stehen (insbesondere Gerichts- und Anwaltskosten).

³ Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Konzernleitung und eines etwaigen Beirats erhalten Vorsorgeleistungen der beruflichen Vorsorge gemäss den auf sie anwendbaren in- oder ausländischen gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen, einschliesslich etwaiger überobligatorischer Leistungen. Die Erbringung solcher Leistungen stellt keine genehmigungspflichtige Vergütung dar.

⁴ Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge an ein Mitglied des Verwaltungsrats, der Konzernleitung oder eines etwaigen Beirats, durch die Gesellschaft, eine Gruppengesellschaft oder einen Dritten sind unzulässig. Leistungen aus dem Emmi-Wohlfahrtsfonds im Rahmen des Stiftungszwecks an aktuelle oder ehemalige Mitglieder des Verwaltungsrats oder Konzernleitung stellen weder eine genehmigungspflichtige Vergütung der Gesellschaft noch eine Vorsorgeleistung ausserhalb der beruflichen Vorsorge dar.

⁵ Bei Krankheit oder Unfall eines Mitglieds der Konzernleitung, des Verwaltungsrats oder eines etwaigen Beirats kann die Gesellschaft dessen Lohn im Rahmen einer vom Verwaltungsrat erlassenen reglementarischen Regelung bzw. im Rahmen von Versicherungsleistungen weiter bezahlen. Im Zusammenhang mit Frühpensionierungen kann die Gesellschaft Überbrückungsleistungen an die Versicherten oder zusätzliche Beiträge an eine Vorsorgeeinrichtung gemäss einem vom Verwaltungsrat zu erlassenden Frühpensionierungsreglement erbringen.

Artikel ~~29d~~33: Zusätzliche Mandate

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen höchstens fünf Mandate in börsenkotierten und ~~fünfzehn~~ Mandate in nicht börsenkotierten Rechtseinheiten bekleiden.

² Mitglieder der Konzernleitung dürfen höchstens zwei Mandate in börsenkotierten und ~~zehn~~ Mandate in nicht börsenkotierten Rechtseinheiten bekleiden.

³ Als ~~Mandat gilt die Tätigkeit in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen anderer Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register eintragen zu lassen, und~~ Mandate gelten Tätigkeiten in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck, die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren. Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Unternehmensgruppe angehören, zählen als ein Mandat. Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung auf Anordnung von Emmi AG oder einer Gruppengesellschaft wahrnimmt, fallen nicht unter die Beschränkung zusätzlicher Mandate gemäss diesem ~~Artikel 29d~~Art. 33.

⁴ Die Ausübung solcher zusätzlicher Tätigkeiten darf das betreffende Mitglied in der Wahrnehmung seiner Pflichten gegenüber der Gesellschaft oder anderen Gesellschaften der Unternehmensgruppe nicht beeinträchtigen.

Artikel ~~29e~~34: Abstimmung über die Vergütungen durch die Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung genehmigt jährlich gesondert und bindend die Anträge des Verwaltungsrats in Bezug auf:

- a) den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats und eines etwaigen Beirats für das laufende Geschäftsjahr;
- b) den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Konzernleitung für das folgende Geschäftsjahr;
- c) den Gesamtbetrag der variablen Vergütung der Konzernleitung für das vergangene Geschäftsjahr. Wird im Voraus über variable Vergütungen abgestimmt, so muss der Generalversammlung der Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vorgelegt werden.

² Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende und zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

³ Der Zusatzbetrag für die Vergütung von Mitgliedern der Konzernleitung, welche nach der Abstimmung über die Vergütung gemäss Abs. 1 ernannt werden, beträgt maximal 20% des von der Generalversammlung im Voraus genehmigten Gesamtbetrages der fixen Vergütung der Konzernleitung. Die Generalversammlung stimmt nicht über den verwendeten Zusatzbetrag ab.

⁴ Verweigert die Generalversammlung im Rahmen der bindenden Abstimmung gemäss ~~Absatz~~Abs. 1 die Genehmigung eines Gesamtbetrags für die

Mitglieder des Verwaltungsrats, der Konzernleitung oder eines etwaigen Beirats, dann kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung neue Anträge stellen. Stellt er keine neuen Anträge oder werden auch diese abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat jederzeit, unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen eine neue Generalversammlung einberufen.

⁵ Auslagenersatz ist keine Vergütung. Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Konzernleitung und eines etwaigen Beirats im Umfang des von den Steuerbehörden akzeptierten Betrags einen Auslagenersatz in Form von Pauschalspesen ausrichten.

⁶ Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Konzernleitung und eines etwaigen Beirats Organhaftpflichtversicherungen abschliessen und die vertraglichen Prämien bzw. Beiträge leisten. Die Bezahlung der Prämien oder anderer Beiträge stellt keine Vergütung dar.

⁷ Mitglieder des Verwaltungsrats, der Konzernleitung und eines etwaigen Beirats dürfen Vergütungen beziehen für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden oder mit der Gesellschaft verbunden sind, sofern die Vergütungen zulässig wären, wenn sie direkt von der Gesellschaft ausgerichtet würden und sofern sie von der Generalversammlung der Gesellschaft genehmigt worden sind. Die von der Generalversammlung gemäss dieser Statutenbestimmung genehmigten Beträge können von der Gesellschaft und/oder einer oder mehreren anderen Gruppen- oder verbundenen Gesellschaften bezahlt werden.

⁸ Eine vom Genehmigungsbeschluss der Generalversammlung erfasste Vergütung für eine bestimmte Zeitperiode darf ganz oder teilweise auch erst nach Abschluss dieser Zeitperiode ausgerichtet werden, sofern sie für die Zeitperiode ausgerichtet wird, auf welche sich der Genehmigungsbeschluss bezieht. In diesem Fall muss die Vergütung nicht vom Genehmigungsbeschluss jener Zeitperiode erfasst sein, in welcher die Ausrichtung erfolgt.

4. ~~Vertretung~~

~~Artikel 30: Vertretungsbefugnis~~

~~Der Verwaltungsrat bezeichnet die zur Vertretung der Gesellschaft nach aussen befugten Mitglieder des Verwaltungsrats und Dritte und bestimmt die Art ihrer Zeichnung.~~

~~Artikel 31: Zeichnung~~

~~Die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen haben in der Weise zu zeichnen, dass sie der Firma der Gesellschaft ihre Unterschrift beifügen.~~

4.5. ~~Bekanntmachungen~~

~~Artikel 32: Publikationsorgan, 35: Mitteilungen~~

~~Unter Vorbehalt abweichender zwingender gesetzlicher Bestimmungen erfolgen alle Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre wahlweise durch~~

Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder durch Übermittlung, die den Nachweis der Mitteilung durch Text ermöglicht (z.B. E-Mail), an eine im Aktienbuch eingetragene Adresse.

¹ ~~Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.~~

² ~~Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Publikationsorgan, die Mitteilungen an die Namenaktionäre durch Brief an ihre letzte im Aktienregister eingetragene Adresse oder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, durch Veröffentlichung im Publikationsorgan.~~

5-6. Geschäftsbericht, Vergütungsbericht, Rechnungslegung Geschäftsjahr

Artikel 3336: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.

Artikel 34: Geschäftsbericht, Vergütungsbericht

¹ ~~Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich zusammensetzt aus dem Lagebericht, der Jahresrechnung und einer Konzernrechnung.~~

² ~~Der Verwaltungsrat erstellt zudem den Vergütungsbericht gemäss Art. 13 ff. VegüV.~~

7. Gewinnverwendung

Artikel 35: Verwendung des Gewinns

~~Die Generalversammlung beschliesst im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung des Bilanzgewinns.~~

8-7. Auflösung, Liquidation

Artikel 3637: Auflösung

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt gemäss Art. 736 ff. OR. Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Artikel 3738: Liquidation

¹ Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt gemäss Art. 739 ff. OR.

² Die Befugnisse der Generalversammlung bleiben während der Liquidation mit den Einschränkungen von Art. 739 OR bestehen. Insbesondere bedarf die Liquidationsrechnung Liquidationsschlussrechnung der Abnahme durch die Generalversammlung.

³ Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

⁴ Die Liquidatoren sind berechtigt, die Aktiven der Gesellschaft freihändig zu veräussern.

9. Verschiedenes

Artikel 38: (aufgehoben)

Artikel 38a: Sacheinlagen

~~Gemäss Sacheinlagevertrag vom 20. April 2005 bzw. 25. April 2005 übernimmt die Gesellschaft von den Schweizer Milchproduzenten SMP, Genossenschaft mit Sitz in Bern, 1'250 Namenaktien im Nennwert von je CHF 500.– der Holding der Schweizerischen Milchproduzenten, Aktiengesellschaft mit Sitz in Münchenbuchsee, im Gesamtwerte und zum Gesamtpreise von CHF 5'811'737.50. Als Gegenleistung erhält die Sacheinlegerin 47'000 Namenaktien im Nennwert von je CHF 10.– der Gesellschaft.~~

Artikel 39: (aufgehoben)

~~Stans~~[Luzern], [13. April 2023]~~-22. April 2015~~

[•]

[•]



Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Emmi AG

Donnerstag, 13. April 2023,
16.00 Uhr (Türöffnung 15.00 Uhr),
Messe Luzern

Kennzahlen Emmi Gruppe

in CHF Millionen	2022	2022 bereinigt ¹⁾	2021
Nettoumsatz	4'230		3'912
Umsatzveränderung in %	8.1		5.6
Organisches Umsatzwachstum in %	7.0		3.6
Akquisitionseffekt in %	2.1		2.3
Währungseffekt in %	-1.0		-0.3
Betriebsergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA)	379.3		394.7
in % vom Nettoumsatz	9.0		10.1
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	253.0	266.1	284.1
in % vom Nettoumsatz	6.0	6.3	7.3
Reingewinn	182.5	194.3	216.7
in % vom Nettoumsatz	4.3	4.6	5.5
Investitionen in Anlagevermögen (ohne Akquisitionen)	206.2		152.6
in % vom Nettoumsatz	4.9		3.9
Personalbestand (auf Vollzeitbasis) per 31.12.	9'368		9'230
Personalbestand (auf Vollzeitbasis) im Jahresdurchschnitt	9'299		8'868
Nettoumsatz je Mitarbeiter in TCHF (Durchschnittswert)	455		441
	31.12.2022		31.12.2021
Bilanzsumme	2'635		2'471
davon Eigenkapital inkl. Minderheitsaktionäre	1'284		1'182
in % der Bilanzsumme	48.7		47.8
Börsenkapitalisierung	4'189		5'756

¹⁾ Der Bereinigungseffekt im Berichtsjahr bezieht sich auf eine ausserplanmässige Wertberichtigung des Anlagevermögens bei der Gläsernen Molkerei. Er beträgt CHF 13.1 Millionen auf Stufe EBIT beziehungsweise CHF 11.8 Millionen beim Reingewinn. Im Vorjahr waren keine wesentlichen Sondereffekte aufgetreten.

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Emmi AG

Geschätzte Aktionärinnen und Aktionäre

Im vergangenen Jahr wurden wir mit überwinden geglaubter Risiken konfrontiert – von Inflation, Energiemangellage über geopolitische Konfrontationen bis hin zu einem Krieg in Europa. Verstärkt durch pandemiebedingte Unsicherheiten war auch Emmi gefordert, sich den daraus erwachsenden Verwerfungen vehement entgegenzustemmen. Unsere Teams haben dies umsichtig sowie mit viel Herzblut, Expertise und Flexibilität getan. Entlang unserer geschärften Strategie und getragen von einer Kultur des Miteinanders ist es uns gelungen, die Geschäftsdynamik aufrechtzuerhalten.

Robustes Geschäftsmodell

In einem anspruchsvollen Umfeld hat sich Emmi respektabel behauptet. Mit einem stärker als erwarteten organischen Umsatzwachstum von 7.0 % konnten wir erstmals die historische 4-Milliarden-Umsatzschwelle überschreiten. Der Umsatz von CHF 4.2 Milliarden reflektiert die konsequente Strategieumsetzung und die differenzierten Marktpositionen mit innovationsstarken Markenkonzepten sowie einem ausgewogenen Produkte-, Länder- und Kundenportfolio.

Weitere Fortschritte haben wir auch bei der nachhaltigen Gestaltung unserer Produkte und Wertschöpfungskette gemacht. So etwa bei der Dekarbonisierung unserer Energieversorgung mit einer Reduktion unseres innerbetrieblichen Treibhausgasausstosses um 10 % zum Vorjahr.

Einkaufskosten dämpfen Ergebnis

Dank anhaltend hoher Kostendisziplin ist es uns gelungen, einen Teil der massiv höheren Einkaufskosten für Rohstoffe, Verpackungsmaterial, Energie und Logistikleistungen abzufedern. In Verbindung mit verantwortungsvollen Verkaufspreisanpassungen resultierte so ein bereinigtes Ergebnis innerhalb der von uns im August 2022 kommunizierten Bandbreite.

Das Betriebsergebnis auf Stufe EBIT betrug CHF 253.0 Millionen beziehungsweise bereinigt um eine ausserplanmässige Wertberichtigung bei der Gläsernen Molkerei aufgrund struktureller Marktveränderungen CHF 266.1 Millionen. Dies entspricht einer bereinigten EBIT-Marge von 6.3%. Der bereinigte Reingewinn sank ebenfalls leicht auf CHF 194.3 Millionen, was einer bereinigten Reingewinnmarge von 4.6% entspricht. Aufgrund der starken strategischen und perspektivischen Position sowie im Sinne einer kontinuierlichen Ausschüttungspolitik und Dividendenentwicklung schlägt der Verwaltungsrat eine Erhöhung der Dividende um 3.6% auf CHF 14.50 pro Aktie (Vorjahr CHF 14.00) vor.

Kontinuität in der Führung

Emmi steht heute strategisch wie operativ grundsollide da und ist als international erfolgreich agierende Herstellerin von Premium-Milchprodukten mit starken Marken ausgezeichnet positioniert. Nach 15 sehr erfolgreichen Jahren als CEO hat Urs Riedener den Stab per Anfang Jahr an Ricarda Demarmels übergeben. Zusammen mit einem starken Führungsteam und über 9'000 Mitarbeitenden bringt die frühere Finanzchefin dank breiter Erfahrung die idealen Voraussetzungen mit, den Erfolgskurs von Emmi fortzuführen.

Generalversammlung Emmi AG 2023

Auch für den Verwaltungsrat ist 2023 ein idealer Zeitpunkt, um die Verantwortung für die nächsten Entwicklungsschritte einzuleiten. Ich werde mich an der kommenden Generalversammlung nach 14 Jahren Amtszeit nicht mehr zur Wahl als Präsident des Verwaltungsrats zur Verfügung stellen. Der Verwaltungsrat stellt den Antrag, Urs Riedener, ehemaliger CEO der Emmi Gruppe, als neuen Präsidenten des Verwaltungsrats zu wählen. Wir sind überzeugt, Ihnen mit Urs Riedener die ideale Persönlichkeit für dieses Amt zu präsentieren. Er wird die Gruppe auf strategischer Ebene zusammen mit seinen Kolleginnen und Kollegen des Verwaltungsrats erfolgreich in die Zukunft führen.

Nach fünf Jahren im Verwaltungsrat hat auch Alexandra Post Quillet ihre Demission eingereicht. Der Verwaltungsrat dankt Alexandra Post Quillet für ihren wichtigen und stets sehr geschätzten Beitrag zu Gunsten von Emmi. Wir freuen uns, dass wir Ihnen als Nachfolgerin Nadja Lang zur erstmaligen Wahl vorschlagen dürfen.

Ferner veranlasst uns das am 1. Januar 2023 in Kraft getretene neue Aktienrecht zu einer Statutenrevision, über die Sie unter Traktandum 8 abstimmen werden.

Unsere CEO, Ricarda Demarmels, und ich werden anlässlich der Generalversammlung gerne weitere Informationen zum Geschäftsjahr 2022 mit Ihnen teilen. Nach pandemiebedingten drei Jahren Unterbruch, freuen wir uns ausserordentlich, Sie am 13. April 2023 wieder persönlich und wie gewohnt in der Messe Luzern zu begrüssen.

Wir danken Ihnen für das uns entgegengebrachte Vertrauen und wünschen Ihnen bis zur Generalversammlung alles Gute.



Konrad Graber
Präsident des Verwaltungsrats

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

1. Genehmigung Lagebericht, Konzernrechnung und Jahresrechnung Emmi AG 2022

Antrag des Verwaltungsrats

Genehmigung des Lageberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung Emmi AG für das Jahr 2022.

Erläuterung/Begründung

Die Informationen des Lageberichts finden sich in den Kapiteln «Kennzahlen Emmi Gruppe», «Das Jahr bei Emmi» und teilweise im Finanzbericht des Geschäftsberichts. Der Bericht zur Corporate Governance und der Vergütungsbericht sind nicht Teil des Lageberichts.

Der Verwaltungsrat ist der Meinung, dass der Lagebericht, die Konzernrechnung sowie die Jahresrechnung der Emmi AG in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Obligationenrechts und des Rechnungslegungsstandards Swiss GAAP FER erstellt wurden. Zudem hat die Revisionsstelle KPMG AG, Luzern, die Konzernrechnung und die Jahresrechnung geprüft und ein Prüfungsurteil ohne Einschränkung abgegeben.

2. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats

Antrag des Verwaltungsrats

Erteilung der Entlastung an die Mitglieder des Verwaltungsrats für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022.

Erläuterung/Begründung

Der Verwaltungsrat ist der Meinung, dass die Leistung jedes Mitglieds des Verwaltungsrats während des abgeschlossenen Geschäftsjahrs die Erteilung der Entlastung durch die Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2022 rechtfertigt.

3. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

in TCHF

Gewinnvortrag	1'907
Jahresgewinn Emmi AG	124'756
Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung	126'663

Antrag des Verwaltungsrats zur Verwendung des Bilanzgewinns

Ausschüttung einer Dividende von CHF 14.50 (Vorjahr CHF 14.00) brutto je Namenaktie aus dem Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2022 für 5'349'810 dividendenberechtigte Aktien.

in TCHF

Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung	126'663
Dividende	-77'572
Zuweisung an freie Reserven	-45'000
Vortrag auf neue Rechnung (Gewinnvortrag)	4'091

Erläuterung/Begründung

Bei Gutheissung dieses Antrags wird die Dividende am 19. April 2023 gemäss Dividendeninstruktion an alle Aktionärinnen und Aktionäre ausbezahlt. Erster Handelstag ex-Dividende für die Aktien ist der 17. April 2023.

Die beantragte Gewinnverwendung bzw. Ausschüttung ist im Einklang mit der Dividendenpolitik der Emmi Gruppe. Zudem hat die Revisionsstelle KPMG AG bestätigt, dass der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns Gesetz und Statuten entspricht.

4. Genehmigung der Gesamtsummen der Vergütungen

Erläuterung/Begründung

Die Genehmigung der Gesamtsummen der Vergütungen erfolgt gemäss Art. 29e der Statuten der Emmi AG sowie der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Die Grundsätze der Vergütungen sind in Art. 29b der Statuten und im Vergütungsbericht dargelegt. Die Vergütungen werden angemessen, wettbewerbsfähig sowie leistungsorientiert und in Übereinstimmung mit den strategischen Zielen sowie dem Erfolg der Emmi Gruppe festgesetzt. Für den Verwaltungsrat, den Agrarbeirat und die Konzernleitung bestehen derzeit keine Aktien- oder Optionspläne oder andere Beteiligungsprogramme. Die Vergütungen des Verwaltungsrats und des Agrarbeirats sind nicht an Erfolgskomponenten gekoppelt und bestehen deshalb lediglich aus einem fixen Betrag.

Die nachfolgend zu beschliessenden maximalen Gesamtsummen verleihen den erforderlichen Handlungsspielraum, um flexibel auf Veränderungen reagieren zu können (allfällige zusätzliche Mitglieder im Verwaltungsrat und Agrarbeirat, Verschiebungen in Ausschüssen, Zusatzsitzungen infolge Geschäftsentwicklungen, besondere Ereignisse, generelle Reserve). Bei den fixen Vergütungen besteht nicht die Absicht, die Gesamtsummen auszuschöpfen; sie schaffen aber die erforderliche unternehmerische Flexibilität. Im Vergütungsbericht und nachfolgend informiert der Verwaltungsrat über deren effektive Beanspruchung. Siehe Vergütungsbericht.

Alle unter Traktandum 4 erwähnten Beträge sind in TCHF.

4.1 Genehmigung der maximalen fixen Vergütung des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2023

Antrag des Verwaltungsrats

Genehmigung der Gesamtsumme der fixen Vergütungen des Verwaltungsrats von maximal TCHF 1'300 für das Geschäftsjahr 2023.

Erläuterung/Begründung

Die beantragte maximale Gesamtsumme beinhaltet auch die Vergütungen für die Arbeit in den drei Ausschüssen, im Beirat und in zwei Stiftungen. Der Verwaltungsrat besteht derzeit aus neun Mitgliedern.

Antrag an GV 2023 für GJ 2023	Ausbezahlte Vergütung 2022	Antrag an GV 2022 für GJ 2022
1'300 (Rahmenbetrag)	1'149	1'200 (Rahmenbetrag)

4.2 Genehmigung der maximalen fixen Vergütung des Agrarbeirats für das Geschäftsjahr 2023

Antrag des Verwaltungsrats

Genehmigung der Gesamtsumme der fixen Vergütungen des Agrarbeirats von maximal TCHF 40 für das Geschäftsjahr 2023.

Erläuterung/Begründung

Der Agrarbeirat besteht aus Mitgliedern des Verwaltungsrats, Mitarbeitenden sowie externen Fachpersonen. Bei der beantragten Gesamtsumme handelt es sich um die Vergütungen der fünf externen Fachpersonen. Mitglieder des Agrarbeirats, welche Verwaltungsräte sind, erhalten für ihre Tätigkeit im Agrarbeirat eine Entschädigung, die in den Vergütungen des Verwaltungsrats enthalten ist. Mitarbeitende erhalten für ihre Tätigkeit im Agrarbeirat keine Entschädigung.

Antrag an GV 2023 für GJ 2023	Ausbezahlte Vergütung 2022	Antrag an GV 2022 für GJ 2022
40 (Rahmenbetrag)	36	40 (Rahmenbetrag)

4.3 Genehmigung der maximalen fixen Vergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2024

Antrag des Verwaltungsrats

Genehmigung der Gesamtsumme der fixen Vergütungen der Konzernleitung von maximal TCHF 5'200 für das Geschäftsjahr 2024.

Erläuterung/Begründung

Die Festlegung der fixen Lohnkomponente richtet sich nach funktionsspezifischen Benchmarks, individuellen Fähigkeiten, kontinuierlicher Leistung und Erfahrung. Anpassungen werden unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen, der individuellen Leistung und der gesamtwirtschaftlichen Situation des Unternehmens vorgenommen. Die Konzernleitung besteht aktuell aus acht Mitgliedern.

Antrag an GV 2023 für GJ 2024	Antrag an GV 2022 für GJ 2023	Ausbezahlte fixe Vergütung 2022	Antrag an GV 2021 für GJ 2022
5'200 (Rahmenbetrag)	5'540 (Rahmenbetrag)	4'638	5'500 (Rahmenbetrag)

4.4 Genehmigung der variablen Vergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2022

Antrag des Verwaltungsrats

Genehmigung der Gesamtsumme der variablen Vergütungen der Konzernleitung von TCHF 1'189 für das Geschäftsjahr 2022.

Erläuterung/Begründung

In Art. 29b der Statuten wird festgelegt, dass die variable Vergütung eines Mitglieds der Konzernleitung 50 % seiner fixen Vergütung nicht übersteigen darf. Deren Höhe ist ausschliesslich kurzfristig orientiert und richtet sich nach qualitativen und quantitativen Zielvorgaben und Parametern, insbesondere dem Gesamterfolg der Unternehmensgruppe, des Geschäftsbereichs und dem individuellen Beitrag des jeweiligen Mitglieds.

Antrag an GV 2023 für GJ 2022	Im Jahr 2022 ausbezahlte variable Vergütung 2021	Antrag an GV 2022 für GJ 2021
1'189	1'025	1'025

5. Wahlen im Verwaltungsrat

Erläuterung/Begründung

Sieben Mitglieder des Verwaltungsrats stellen sich zur Wiederwahl zur Verfügung. Konrad Graber als Präsident des Verwaltungsrats und Alexandra Post Quillet als Mitglied des Verwaltungsrats verzichten auf eine Wiederwahl. Der Verwaltungsrat spricht den zurücktretenden Mitgliedern für ihr langjähriges Engagement und den geleisteten Beitrag zum Erfolg des Unternehmens seinen grossen Dank aus.

Der Verwaltungsrat nominiert Urs Riedener, CEO Emmi Gruppe bis Dezember 2022, Baar, als neuen Präsidenten des Verwaltungsrats sowie Nadja Lang, Betriebsökonomin, Zollikerberg, als Mitglied des Verwaltungsrats.

5.1 Wiederwahl der Mitglieder des Verwaltungsrats

Antrag des Verwaltungsrats

Wiederwahl, je einzeln, der folgenden Mitglieder als Mitglied des Verwaltungsrats für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung:

5.1.1 Monique Bourquin

5.1.2 Dominik Bürgy

5.1.3 Thomas Grüter

5.1.4 Christina Johansson

5.1.5 Hubert Muff

5.1.6 Diana Strebel

5.1.7 Werner Weiss

Erläuterung/Begründung

Der Verwaltungsrat ist der Überzeugung, dass die Wiederwahl von Monique Bourquin, Dominik Bürgy, Thomas Grüter, Christina Johansson, Hubert Muff, Diana Strebel und Werner Weiss den Bedürfnissen des Unternehmens entspricht und eine erfolgreiche und effiziente Zusammenarbeit im Verwaltungsrat ermöglicht.

5.2 Wahl von zwei neuen Mitgliedern und des Präsidenten des Verwaltungsrats

Antrag des Verwaltungsrats

Wahl, je einzeln, der folgenden Personen als Mitglied und Präsident (in der gleichen Abstimmung) bzw. als Mitglied des Verwaltungsrats für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung:

5.2.1 Urs Riedener als Mitglied und Präsident

5.2.2 Nadja Lang als Mitglied

Erläuterung/Begründung

Der Verwaltungsrat ist der Überzeugung, dass die neu als Mitglieder vorgeschlagenen Urs Riedener und Nadja Lang den Verwaltungsrat gut ergänzen und einen wichtigen Beitrag zur strategischen Weiterentwicklung und zur Aufsicht des Unternehmens leisten werden und dass Urs Riedener für die Führung des Verwaltungsrats bestens geeignet ist.

5.3 Wiederwahl und Wahl der Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses

Antrag des Verwaltungsrats

Wiederwahl, je einzeln, für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Personal- und Vergütungsausschusses von:

5.3.1 Monique Bourquin

5.3.2 Thomas Grüter

Wahl für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Personal- und Vergütungsausschusses von:

5.3.3 Urs Riedener

Erläuterung/Begründung

Der Verwaltungsrat ist der Überzeugung, dass der Personal- und Vergütungsausschuss in der Zusammensetzung von Urs Riedener, Monique Bourquin und Thomas Grüter seine Aufgaben kompetent wahrnehmen wird.

6. Wiederwahl der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrats

Wiederwahl von **KPMG AG, Luzern**, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2023.

Erläuterung/Begründung

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die bisherige Revisionsstelle KPMG AG, Luzern, die Aufgaben und Tätigkeiten einer Revisionsstelle bestens wahrnimmt, die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, unabhängig ist und wiedergewählt werden sollte.

7. Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag des Verwaltungsrats

Wiederwahl von **Pascal Engelberger, Rechtsanwalt, Luzern**, als unabhängiger Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterung/Begründung

Der Verwaltungsrat ist der Meinung, dass der bisherige Stimmrechtsvertreter Pascal Engelberger unabhängig und mit der Rolle als unabhängiger Stimmrechtsvertreter bestens vertraut ist.

8. Statutenänderung

8.1 Generelle Anpassung der Statuten an das am 1. Januar 2023 in Kraft getretene Aktienrecht sowie allgemeine redaktionelle Bereinigungen

Antrag des Verwaltungsrats

Die Statuten der Emmi AG seien in der unter der nachstehenden Internetadresse zugänglich gemachten Form zu ändern.

Erläuterung/Begründung

Am 1. Januar 2023 ist das neue Aktienrecht in Kraft getreten. Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass die Statuten an das neue Recht angepasst werden sollen, damit Widersprüche zum geltenden Recht und Rechtsunsicherheiten vermieden werden können. Ferner sollen bei dieser Gelegenheit die Statuten auch in redaktioneller Hinsicht bereinigt werden.

Den Text der vom Verwaltungsrat beantragten Anpassungen der bisherigen Statuten sowie die neuen Statuten nach Zustimmung durch die Generalversammlung finden Sie unter nachfolgender Internetadresse. Diejenigen Bestimmungen, über welche unter den Verhandlungsgegenständen 8.2. und 8.3. separat abgestimmt wird, sind in der Vergleichsversion gelb (Traktandum 8.2) und grün (Traktandum 8.3) markiert:

› emmi.com/gv-2023

8.2 Erweiterte Flexibilisierung bei der Durchführung der Generalversammlung

Antrag des Verwaltungsrats

Unter der Bedingung, dass der Antrag zu Verhandlungsgegenstand 8.1 angenommen wird, seien Art. 12 Abs. 3 und Art. 12 Abs. 5 in der unter der nachstehenden Internetadresse zugänglich gemachten Form in die Statuten aufzunehmen.

Erläuterung/Begründung

Das neue Aktienrecht räumt den Gesellschaften für die Durchführung der Generalversammlung mehr Flexibilität ein. Um eine Generalversammlung mit rein elektronischen Mitteln und ohne Tagungsort (sogenannte virtuelle GV) oder mit einem Tagungsort im Ausland durchzuführen, bedarf es einer statutarischen Grundlage.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt momentan nicht, die Generalversammlung virtuell oder im Ausland durchzuführen, ist jedoch der Auffassung, dass sich Emmi AG sämtliche Optionen offenhalten sollte. Deshalb ist der Verwaltungsrat zum Ergebnis gekommen, dass die Aufnahme eines Art. 12 Abs. 3 und Art. 12 Abs. 5 in den Statuten im Interesse der Gesellschaft liegt. Den Text der beiden neuen Bestimmungen finden Sie unter folgender Internetadresse:

› emmi.com/gv-2023

8.3 Anpassung der Bestimmungen über die erfolgsabhängige Vergütung von Konzernleitungsmitgliedern sowie externer Mandate von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

Antrag des Verwaltungsrats

Unter der Bedingung, dass der Antrag zu Verhandlungsgegenstand 8.1 angenommen wird, seien Art. 33 Abs. 1, Art. 33 Abs. 2 und Art. 31 Abs. 2 der Statuten in der unter der nachstehenden Internetadresse zugänglich gemachten Form zu ändern.

Erläuterung/Begründung

Die maximale Anzahl zusätzlicher externer Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung in nicht börsenkotierten Rechtseinheiten soll herabgesetzt werden, und zwar auf acht Mandate für die Mitglieder des Verwaltungsrats und auf fünf Mandate für die Mitglieder der Konzernleitung.

Damit soll die Corporate Governance der Emmi AG gestärkt werden. Im gleichen Zusammenhang soll der Rahmen für die erfolgsabhängige Vergütung der Konzernleitungsmitglieder dem Marktstandard angepasst werden. Die Generalversammlung wird weiterhin über den Gesamtbetrag der variablen Vergütung der Konzernleitungsmitglieder beschliessen. Entsprechend sollen Art. 33 Abs. 1, Art. 33 Abs. 2 und Art. 31 Abs. 2 der Statuten geändert werden. Den Text der neuen Bestimmungen finden Sie unter folgender Internetadresse:

› emmi.com/gv-2023

Organisatorische Hinweise

Unterlagen

Der Geschäftsbericht 2022 (einschliesslich Lagebericht, Konzernrechnung, Jahresrechnung der Emmi AG, Berichte der Revisionsstelle, Bericht zur Corporate Governance sowie Vergütungsbericht) liegt am Sitz der Gesellschaft, Landenbergstrasse 1, 6005 Luzern, zur Einsichtnahme auf. Der Geschäftsbericht 2022 ist – in die verschiedenen Kapitel unterteilt – auf der Internetseite report.emmi.com oder via QR-Code verfügbar.

Stimmberechtigung und Zutrittskarten

Stimm- und wahlberechtigt sind die am 5. April 2023 im Aktienregister eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre mit ihren registrierten Aktienstimmen. Die Zustellung des Anmelde- und Vollmachtsformulars für die Zutrittskarten erfolgt ab dem 3. März 2023. Die Aktionärinnen und Aktionäre sind gebeten, die Anmeldung zu unterzeichnen und bis spätestens 10. April 2023 (Posteingang bei Computershare Schweiz AG) zurückzusenden, damit die Zutrittskarte und das Stimmmaterial rechtzeitig zugestellt werden können. **Es werden keine Zutrittskarten für Begleitpersonen abgegeben.**

Stellvertretung und Vollmacht

Aktionärinnen und Aktionäre, welche sich vertreten lassen wollen, sind gebeten, die Vollmacht auf dem beigelegten Anmelde- und Vollmachtsformular unterzeichnet zurückzusenden. Als Vertretung kann bezeichnet werden:

- der unabhängige Stimmrechtsvertreter:
Herr Pascal Engelberger, Rechtsanwalt LL. M., Murbacherstrasse 3, 6003 Luzern. Alternativ können Sie Ihre Vollmacht und Instruktionen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch auf elektronischem Weg erteilen. In diesem Fall beachten Sie bitte die Anweisungen auf dem separaten Formular über elektronische Vollmachts- und Weisungserteilung
- eine Person als Vertretung nach Wahl

Bezüglich Weisungen bitten wir Sie, die Informationen auf dem Formular über elektronische Vollmachts- und Weisungserteilung aufmerksam zu lesen.

Verkauf von Aktien

Im Falle eines Verkaufs von Aktien ist die Aktionärin/der Aktionär für die verkauften Aktien nicht mehr stimmberechtigt.

Der Weg zur Emmi Generalversammlung 2023



Mit den öffentlichen Verkehrsmitteln

Mit der S-Bahn ab Bahnhof Luzern (Abfahrt jede Viertelstunde jeweils um xx.12, xx.27, xx.42 und xx.57 Uhr) fahren Sie in nur zwei Minuten zur Haltestelle «Allmend/Messe». Mit der Buslinie 20 ab Bahnhof Luzern (jeweils xx.00, xx.15, xx.30 und xx.45 Uhr) beträgt Ihre Fahrzeit sechzehn Minuten.

Mit dem Auto

Bei der Messe stehen genügend Parkplätze zur Verfügung. Diese sind gebührenpflichtig und kosten CHF 10.00 pro Ticket. Wir empfehlen Ihnen jedoch, mit den öffentlichen Verkehrsmitteln anzureisen.

Adressänderungen

Bitte melden Sie Adressänderungen direkt an das Aktienregister: Computershare Schweiz AG, Team Aktienregister, +41 62 205 77 00, share.register@computershare.ch.

Aktionärgeschenk

Alle physisch an der GV teilnehmenden Aktionärinnen und Aktionäre erhalten ab Ende des offiziellen Teils unser Aktionärgeschenk. Es werden keine Geschenke verschickt.

Geschäftsbericht

Lesen Sie den Emmi
Geschäftsbericht 2022 online



Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der bisherigen Statuten

Vergleichsversion online lesen

[\[Ermittlungsmittel: Vergleichsversion Statutenänderung zur Durchführung der Generalversammlung 11. April 2023
Kontrollierte Abschlüsse: Fassung des Statuts vom 22. April 2023\]](#)

**Statuten
Emmi AG**
(Identifikationsnummer: CHE-103.588.843)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Firma, Sitz, Dauer, Zweck	3
Artikel 1: Firma, Sitz, Dauer	3
Artikel 2: Zweck	3
2. Aktienkapital, Aktien, Aktionäre	3
Artikel 3: Aktienkapital	3
Artikel 4: Aktien	3
Artikel 5: Aktionäre	4
Artikel 6: «Mitbestimmter» Aktienbuch, Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht	4
Artikel 7: Aktienzertifikate und Bucheffekten	4
3. Organisation	5
Artikel 8: Organe	6
3.1. Generalversammlung	5
Artikel 9: Befugnisse	6
Artikel 10: Arten, Einberufungs- und Traktandierungsrecht	7
Artikel 11: Form	7
Artikel 12: «Tagungsort(e), virtuelle Durchführung, Vorsitz, Protokollführer, Stimmzähler	8
Artikel 13: Teilnahmeberechtigung, Vertretung	8
Artikel 14a 14: Unabhängiger Stimmrechtsvertreter	8
Artikel 14b 14: Stimmrecht	9
Artikel 15a 15: Beschlussfähigkeit	9
Artikel 15b 15: Beschlussfassung	9
Artikel 16a 16: Protokoll	10
3.2. Verwaltungsrat	11
Artikel 17a 17: Zusammensetzung	11
Artikel 18a 18: Wahl, Amtsdauer	11

Neue Statuten nach Zustimmung durch die Generalversammlung

Diese Version online lesen

**Statuten
Emmi AG**
(Identifikationsnummer: CHE-103.588.843)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Firma, Sitz, Dauer, Zweck	3
Artikel 1: Firma, Sitz, Dauer	3
Artikel 2: Zweck	3
2. Aktienkapital, Aktien, Aktionäre	3
Artikel 3: Aktienkapital	3
Artikel 4: Aktien	3
Artikel 5: Aktionäre	3
Artikel 6: Aktienbuch, Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht	4
Artikel 7: Aktienzertifikate und Bucheffekten	4
3. Organisation	5
Artikel 8: Organe	5
3.1. Generalversammlung	5
Artikel 9: Befugnisse	5
Artikel 10: Arten, Einberufungs- und Traktandierungsrecht	6
Artikel 11: Form	6
Artikel 12: Tagungsort(e), virtuelle Durchführung, Vorsitz, Protokollführer, Stimmzähler	7
Artikel 13: Teilnahmeberechtigung, Vertretung	8
Artikel 14: Unabhängiger Stimmrechtsvertreter	8
Artikel 15: Stimmrecht	9
Artikel 16: Beschlussfähigkeit	9
Artikel 17: Beschlussfassung	9
Artikel 18: Protokoll	10
3.2. Verwaltungsrat	11
Artikel 19: Zusammensetzung	11
Artikel 20: Wahl, Amtsdauer	11



Beste Milchmomente im Herzen

Langfristig Verantwortung tragen und die Leidenschaft für sorgsam hergestellte, hochwertige Milchprodukte prägen Emmi. Auch unser Purpose bringt dies zum Ausdruck. Tag für Tag leisten unsere über 9'000 MACHER:INNEN bester Milchmomente ihren Beitrag, dass dem so bleibt – für unsere Konsument:innen, Kund:innen und Partner:innen sowie die Gesellschaft als Ganzes.

GEMEINSAM SCHAFFEN WIR — DIE BESTEN — MILCHMOMENTE HEUTE UND FÜR KOMMENDE GENERATIONEN

Alina Fischer Lernende Strassen- transportfachfrau

Emmen, 
Emmi Schweiz

In ihrer Lehre lenkt Alina einen CO₂-neutralen Lastwagen und leistet damit einen Beitrag zur nachhaltigen Zukunft.



Burton Christenson Leiter Verpackungen

Monroe, Wisconsin, 
Emmi Roth USA

Die von Burton entwickelten nachhaltigen Initiativen reduzieren Food Waste und gleichzeitig unseren Wasserverbrauch.



Stefania Cheng Junior Product Manager

Gattico (ITA), 
Emmi Dessert Italia

Im Rahmen des Talent-Programms bei Emmi wird Stefania gefördert und entwickelt sich zu einer Führungskraft von morgen.



Alain Gabiña Brand Manager Begetal

Bilbao (ESP), 
Kaiku Corporación
Alimentaria

Alain inspiriert Menschen mit pflanzenbasierten, nachhaltig verpackten Produkten aus natürlichen Zutaten.



Bernhard Ledermann Teamleiter Produktion Frischprodukte

Ostermundigen, 
Emmi Schweiz

Mit frisch gebrühtem Kaffee und hochwertiger Schweizer Milch stellt Bernhard genussvolle Emmi Caffè Latte-Kreationen her.



Emmi AG
Landenbergstrasse 1
CH-6005 Luzern
Telefon +41 58 227 27 27
info@emmi.com
www.emmi.com

Kontakt

Astrid ZumMallen
Konzernkommunikation
Telefon +41 58 227 26 60
communications@emmi.com



Höchster Standard für Ökoeffektivität.
Cradle to Cradle Certified®-Druckprodukte
hergestellt durch die Vögel AG.

Statuten

Emmi AG

(Identifikationsnummer: CHE-103.588.843)

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
1. Firma, Sitz, Dauer, Zweck	3
Artikel 1: Firma, Sitz, Dauer.....	3
Artikel 2: Zweck	3
2. Aktienkapital, Aktien, Aktionäre	3
Artikel 3: Aktienkapital.....	3
Artikel 4: Aktien	3
Artikel 5: Aktionäre	3
Artikel 6: Aktienbuch, Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht.....	4
Artikel 7: Aktienzertifikate und Bucheffekten.....	4
3. Organisation	5
Artikel 8: Organe	5
3.1. Generalversammlung	5
Artikel 9: Befugnisse	5
Artikel 10: Arten, Einberufungs- und Traktandierungsrecht	6
Artikel 11: Form.....	6
Artikel 12: Tagungsort(e), virtuelle Durchführung, Vorsitz, Protokollführer, Stimmzähler	7
Artikel 13: Teilnahmeberechtigung, Vertretung.....	8
Artikel 14: Unabhängiger Stimmrechtsvertreter.....	8
Artikel 15: Stimmrecht	9
Artikel 16: Beschlussfähigkeit.....	9
Artikel 17: Beschlussfassung.....	9
Artikel 18: Protokoll	10
3.2. Verwaltungsrat	11
Artikel 19: Zusammensetzung	11
Artikel 20: Wahl, Amtsdauer.....	11

Artikel 21: Konstituierung	11
Artikel 22: Funktion.....	11
Artikel 23: Aufgaben.....	11
Artikel 24: Geschäftsführung, Delegation	12
Artikel 25: Organisation und Sitzungen, Beschlüsse.....	12
Artikel 26: Protokoll	13
3.3. Revisionsstelle	13
Artikel 27: Wahl.....	13
Artikel 28: Amtsdauer.....	13
Artikel 29: Aufgaben.....	13
4. Vergütung des Verwaltungsrats, der Konzernleitung und eines allfälligen Beirats	13
Artikel 30: Personal- und Vergütungsausschuss	13
Artikel 31: Vergütungsgrundsätze, Erfolgsabhängige Vergütung	14
Artikel 32: Arbeitsverträge, Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge	15
Artikel 33: Zusätzliche Mandate.....	15
Artikel 34: Abstimmung über die Vergütungen durch die Generalversammlung..	16
5. Bekanntmachungen.....	17
Artikel 35: Mitteilungen	17
6. Geschäftsjahr.....	17
Artikel 36: Geschäftsjahr	17
7. Auflösung, Liquidation	17
Artikel 37: Auflösung	17
Artikel 38: Liquidation	17

1. Firma, Sitz, Dauer, Zweck

Artikel 1: Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma

Emmi AG
(Emmi SA)
(Emmi Ltd.)

besteht eine Aktiengesellschaft ("**Gesellschaft**") mit Sitz in Luzern gemäss den vorliegenden Statuten ("**Statuten**") und den Bestimmungen von Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts ("**OR**"). Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Artikel 2: Zweck

¹ Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb und die dauernde Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen aller Art, insbesondere der Milchbranche, und die Finanzierung von der Gesellschaft verbundener und nahestehender Unternehmungen im In- und Ausland.

² Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten.

³ Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundstücke erwerben, halten, belasten und veräussern.

⁴ Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, Verpflichtungen eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck und die Entwicklung des Unternehmens zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

2. Aktienkapital, Aktien, Aktionäre

Artikel 3: Aktienkapital

¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 53'498'100.-- und ist eingeteilt in 5'349'810 Namenaktien im Nennwert von je CHF 10.--.

² Die Aktien sind vollständig liberiert.

Artikel 4: Aktien

Die Aktien sind der Gesellschaft gegenüber unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Berechtigten für jede Aktie.

Artikel 5: Aktionäre

¹ Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser von Namenaktien, wer im Aktienbuch eingetragen ist, und kann die Mitgliedschaftsrechte aus Namenaktien ausüben, wer durch den Eintrag im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht ausgewiesen ist.

² Das Eigentum oder die Nutzniessung an einer Aktie und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Statuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

Artikel 6: Aktienbuch, Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht

¹ Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen bzw. Firma und Adresse eingetragen werden.

² Wechselt ein Aktionär seine Adresse, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse bekannt zu geben. Bis zu dieser Bekanntgabe erfolgen alle Mitteilungen der Gesellschaft rechtsgültig an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.

³ Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin als Aktionäre oder Nutzniesser mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, dass sie diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben haben. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, kann die Gesellschaft die Eintragung mit Stimmrecht verweigern. Erwerber können auch abgelehnt werden, wenn sie nicht ausdrücklich erklären, (i) dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und (ii) dass sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen.

⁴ Das Gesuch um Eintragung in das Aktienbuch kann auf elektronischem Weg gestellt werden.

⁵ Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht rückwirkend auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Artikel 7: Aktienzertifikate und Bucheffekten

¹ Die Gesellschaft kann über ihre Aktien Urkunden (Einzel- oder Globalurkunden, Zertifikate) ausgeben, auf die Verurkundung von Aktien verzichten, durch die Eintragung von nicht verurkundeten Aktien in einem separaten Wertrechtbuch Wertrechte schaffen oder die Aktien als Bucheffekten ausgestalten. Das Wertrechtbuch ist nicht öffentlich. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, in einer dieser Formen ausgegebene Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln.

² Werden Aktien in Form von Urkunden ausgegeben, tragen sie die Unterschrift eines Mitglieds des Verwaltungsrats. Die Unterschrift kann eine Faksimile-Unterschrift sein.

³ Der Aktionär hat keinen Anspruch auf die Ausgabe von Urkunden für seine Aktien. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Aktien verlangen.

⁴ Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können ausschliesslich nach Massgabe des Bucheffektengesetzes übertragen bzw. als Sicherheit bestellt werden. Die Übertragung von Bucheffekten bzw. die Bestellung von Sicherheiten daran durch Zession ist ausgeschlossen. Wertrechte sowie Aktien, die weder verurkundet sind noch als Bucheffekten qualifizieren, können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

⁵ Nicht verurkundete Namenaktien und daraus entspringende Rechte können nur zugunsten der Bank, bei welcher der Aktionär die Namenaktien buchmässig führen lässt, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Die Verpfändung muss der Gesellschaft nicht angezeigt werden.

⁶ Falls Aktientitel oder Zertifikate ausgestellt werden, erfolgt die Übertragung von Namenaktien durch Rechtsgeschäft durch Übergabe des indossierten Aktientitels bzw. Zertifikats an den Erwerber.

3. Organisation

Artikel 8: Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Generalversammlung,
- der Verwaltungsrat, und
- die Revisionsstelle.

3.1. Generalversammlung

Artikel 9: Befugnisse

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

² Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten, soweit diese Kompetenz nicht von Gesetzes wegen dem Verwaltungsrat übertragen ist;
- b) die Wahl
 - der Mitglieder des Verwaltungsrats,
 - des Präsidenten des Verwaltungsrats,
 - der Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses,
 - des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, und
 - der Revisionsstelle;
- c) die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;

- f) die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- g) die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- h) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- i) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- j) die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats, der Personen, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut sind (Geschäftsleitung bzw. Konzernleitung) und eines allfälligen Beirats;
- k) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 10: Arten, Einberufungs- und Traktandierungsrecht

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

³ Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von Aktionären, die alleine oder zusammen mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, verlangt werden. Das Begehren um Einberufung einer Generalversammlung hat beim Verwaltungsrat schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge zu erfolgen.

⁴ Aktionäre, die alleine oder zusammen mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen. Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands ist dem Verwaltungsrat mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe der Anträge zu unterbreiten.

Artikel 11: Form

¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

² Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag in der Form gemäss Art. 35 der Statuten einzuberufen. In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrates samt kurzer Begründung dieser Anträge, gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung dieser Anträge und der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben. Die Verhandlungsgegenstände können in der Einberufung summarisch dargestellt werden, sofern den Aktionären weiterführende Informationen auf anderem Wege zugänglich gemacht werden.

³ Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Revisionsbericht sowie der Vergütungsbericht samt Prüfungsbericht den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern diese Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

⁴ Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

⁵ Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur abnehmen und über die Behandlung des Bilanzergebnisses beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und die Revisionsstelle anwesend ist. Auf die Anwesenheit der Revisionsstelle kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

Artikel 12: Tagungsort(e), virtuelle Durchführung, Vorsitz, Protokollführer, Stimmzähler

¹ Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

² Die Generalversammlung kann an verschiedenen Tagungsorten gleichzeitig abgehalten werden. In diesem Fall müssen die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

³ Der Tagungsort kann auch im Ausland liegen.

⁴ Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort bzw. an einem der Tagungsorte anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

⁵ Die Generalversammlung kann auch ohne Tagungsort, ausschliesslich unter Verwendung elektronischer Mittel (einschliesslich Telefon-, Videokonferenz oder anderer audiovisueller oder elektronischer Kommunikationsmittel) durchgeführt werden.

⁶ Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung dieser elektronischen Mittel. Er stellt sicher, dass die Identität der Teilnehmer feststeht, die Voten in der Sitzung unmittelbar übertragen werden, jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann und das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

⁷ Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats und bei dessen Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied und bei Verhinderung aller Genannten ein von der Generalversammlung zu wählender Tagesvorsitzender.

⁸ Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, welche nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Artikel 13: Teilnahmeberechtigung, Vertretung

¹ Zur Teilnahme an der Generalversammlung und Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung sind diejenigen Aktionäre bzw. Nutzniesser berechtigt, die an dem jeweils vom Verwaltungsrat bezeichneten Stichtag im Aktienbuch als Aktionäre mit Stimmrecht bzw. Nutzniesser mit Stimmrecht eingetragen sind.

² Die Aktionäre können ihre Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen Vertreter ihrer Wahl oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

³ Der Vorsitzende entscheidet abschliessend über die Anerkennung einer Vollmacht.

Artikel 14: Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

¹ Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein und richtet sich im Übrigen nach Art. 728 Abs. 2-6 OR.

² Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit dem Abschluss der auf seine Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

³ Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

⁴ Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen.

⁵ Der unabhängige Stimmrechtsvertreter nimmt seine Pflichten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzesvorschriften wahr.

⁶ Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter

- a) zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen; und
- b) zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Art. 704b OR allgemeine Weisungen zu erteilen.

⁷ Die Gesellschaft stellt zudem sicher, dass die Aktionäre ihre Vollmachten und Weisungen, auch elektronisch, bis um 16:00 Uhr am zweiten Arbeitstag vor dem Datum der Generalversammlung dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilen können. Massgebend für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Vollmachten und Weisungen beim unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Der Verwaltungsrat bestimmt das Verfahren der elektronischen Erteilung von Vollmachten und Weisungen.

⁸ Der unabhängige Stimmrechtsvertreter behandelt die Weisungen der einzelnen Aktionäre bis zur Generalversammlung vertraulich. Er kann der Gesellschaft eine allgemeine Auskunft über die eingegangenen Weisungen erteilen.

Er darf die Auskunft nicht früher als drei Werktage vor der Generalversammlung erteilen und muss anlässlich der Generalversammlung erklären, welche Informationen er der Gesellschaft erteilt hat.

⁹ Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme. Der Verwaltungsrat erstellt Formulare, die zur Erteilung der Vollmachten und Weisungen verwendet werden müssen.

¹⁰ Kann der unabhängige Stimmrechtsvertreter sein Amt nicht ausüben oder hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter mehr, dann gelten die ihm erteilten Vollmachten und Weisungen als dem vom Verwaltungsrat gemäss vorstehendem Abs. 3 ernannten unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilt.

Artikel 15: Stimmrecht

Jede im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragene Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Artikel 16: Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Aktienstimmen.

Artikel 17: Beschlussfassung

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

² Für die folgenden Geschäfte ist ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, erforderlich:

- a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- b) die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
- c) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- d) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
- e) die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
- f) die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
- g) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- h) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- i) den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;

- j) die Einführung des Stichtentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
- k) eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
- l) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- m) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- n) die Auflösung der Gesellschaft;
- o) die Änderung der Statutenbestimmungen über die Eintragungsbeschränkung (Art. 6 der Statuten).

³ Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitzende und bei Wahlen das Los.

⁴ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorsitzende die geheime Stimmabgabe anordnet oder die Generalversammlung diese beschliesst. Die geheime Abstimmung bzw. Wahl kann schriftlich oder auf elektronischem Weg stattfinden. Abstimmungen und Wahlen erfolgen so, dass das genaue Stimmverhältnis ermittelt werden kann.

⁵ Der Vorsitzende kann eine Abstimmung oder Wahl wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene Abstimmung bzw. Wahl als nicht erfolgt.

Artikel 18: Protokoll

¹ Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung eines Protokolls. Dieses hält fest:

- a) das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;
- b) die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
- c) die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
- d) die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
- e) die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen; und
- f) relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

² Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

³ Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

⁴ Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen.

3.2. Verwaltungsrat

Artikel 19: Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus zwei oder mehr Mitgliedern.

Artikel 20: Wahl, Amtsdauer

¹ Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats einzeln. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten des Verwaltungsrats aus dem Kreis der Verwaltungsratsmitglieder.

² Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie des Präsidenten endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

³ Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

Artikel 21: Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses selbst. Er kann unter anderem einen oder mehrere Vizepräsidenten wählen sowie einen Protokollführer bezeichnen, wobei letzterer nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

Artikel 22: Funktion

Der Verwaltungsrat hat die Oberleitung der Gesellschaft und die Aufsicht über und die Kontrolle der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten und kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ übertragen sind.

Artikel 23: Aufgaben

¹ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung der Gesellschaft betrauten Personen;
- e) die Ernennung und Abberufung der mit der Vertretung der Gesellschaft betrauten Personen;

- f) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- g) die Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts;
- h) die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- i) die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;

² Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Artikel 24: Geschäftsführung, Delegation

¹ Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nach Massgabe eines von ihm zu erlassenden Organisationsreglements ganz oder zum Teil einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrats oder anderen natürlichen Personen übertragen.

² Das Organisationsreglement ordnet die Übertragung der Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Artikel 25: Organisation und Sitzungen, Beschlüsse

¹ Der Verwaltungsrat regelt die Modalitäten zu seiner Organisation und seinen Sitzungen im Organisationsreglement.

² Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist bzw. am Beschluss mitwirkt. Davon ausgenommen sind öffentlich zu beurkundende Feststellungsbeschlüsse, wofür die Anwesenheit eines Mitglieds genügt.

³ Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴ Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:

- a) an einer Sitzung mit Tagungsort;
- b) unter Verwendung elektronischer Mittel (einschliesslich Telefon-, Videokonferenz oder anderer audiovisueller oder elektronischer Kommunikationsmittel);
- c) auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form (einschliesslich E-Mail oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht), sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich.

Artikel 26: Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen; dieses wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Verwaltungsrats aufzunehmen.

3.3. Revisionsstelle

Artikel 27: Wahl

¹ Die ordentliche Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Der Revisionsstelle obliegen die vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.

² Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 OR unabhängig sein und die besonderen fachlichen Voraussetzungen gemäss Art. 727b OR erfüllen.

Artikel 28: Amtsdauer

¹ Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der Jahresrechnung für das betreffende Geschäftsjahr.

² Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 29: Aufgaben

Die Revisionsstelle hat die Aufgaben gemäss Art. 728 ff. OR.

4. Vergütung des Verwaltungsrats, der Konzernleitung und eines allfälligen Beirats

Artikel 30: Personal- und Vergütungsausschuss

¹ Die Generalversammlung wählt einen Personal- und Vergütungsausschuss von einem oder mehreren Mitgliedern. Die Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses werden einzeln gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrats. Die Amtsdauer der Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

² Der Personal- und Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst.

³ Hat der Personal- und Vergütungsausschuss weniger als die von der letzten Generalversammlung gewählte Anzahl an Mitgliedern und ist damit nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

⁴ Der Personal- und Vergütungsausschuss unterbreitet dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat beschliesst über deren Vergütung und unterbreitet diese der Generalversammlung zur Genehmigung gemäss Art. 34 der Statuten. Der Personal- und Vergütungsausschuss entscheidet über die Vergütungen des Ver-

waltungsratspräsidenten, des CEO und der weiteren Mitglieder der Konzernleitung und eines allfälligen Beirats, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung gemäss Art. 34 der Statuten.

⁵ Der Personal- und Vergütungsausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Personen und externe Berater beiziehen und an seinen Sitzungen teilnehmen lassen.

⁶ Der Verwaltungsrat kann dem Personal- und Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

Artikel 31: Vergütungsgrundsätze, Erfolgsabhängige Vergütung

¹ Die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Konzernleitung und eines allfälligen Beirats sollen angemessen, wettbewerbsfähig und leistungsorientiert und in Übereinstimmung mit den strategischen Zielen sowie dem Erfolg der Gruppe festgesetzt werden.

² Die Gesellschaft kann den Mitgliedern der Konzernleitung eine erfolgsabhängige Vergütung entrichten. Deren Höhe richtet sich nach den vom Verwaltungsrat festgelegten qualitativen und quantitativen Zielvorgaben und Parametern, insbesondere dem Gesamterfolg der Unternehmensgruppe, des Geschäftsbereichs und dem individuellen Beitrag des jeweiligen Mitglieds. Die erfolgsabhängige Vergütung kann in bar oder durch Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere entrichtet werden. Der Betrag der erfolgsabhängigen Vergütung eines Mitglieds der Konzernleitung darf den Betrag seiner fixen Vergütung nicht übersteigen. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten des erfolgsabhängigen Vergütungssystems.

³ Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Konzernleitung und eines allfälligen Beirats im Rahmen ihrer Vergütung Beteiligungspapiere, Wandel- oder Optionsrechte oder andere Rechte auf Beteiligungspapiere zuteilen. Bei einer Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere entspricht der Betrag der Vergütung dem Wert, der den zugeteilten Papieren bzw. Rechten im Zeitpunkt der Zuteilung gemäss allgemein anerkannten Bewertungsmethoden zukommt. Der Verwaltungsrat kann eine Sperrfrist für das Halten der Papiere bzw. Rechte festlegen und bestimmen, wann und in welchem Umfang die Berechtigten einen festen Rechtsanspruch erwerben bzw. unter welchen Bedingungen etwaige Sperrfristen dahinfallen und die Begünstigten sofort einen festen Rechtsanspruch erwerben (z.B. bei einem Kontrollwechsel, bei substantiellen Umstrukturierungen oder bei bestimmten Arten der Beendigung des Arbeitsverhältnisses). Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

⁴ Die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere, welche die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Konzernleitung und eines allfälligen Beirats in ihrer Eigenschaft als Aktionäre der Gesellschaft erhalten (z.B. Bezugsrechte im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder Optionen im Rahmen einer Kapitalherabsetzung), gelten nicht als Vergütung und fallen nicht unter diese Bestimmung.

Artikel 32: Arbeitsverträge, Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge

¹ Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Konzernleitung und Verträge mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats, die den Vergütungen der betreffenden Mitglieder zugrunde liegen, werden für eine feste Dauer von höchstens einem Jahr oder für eine unbestimmte Dauer mit einer Kündigungsfrist von höchstens zwölf Monaten auf das Ende eines Kalendermonats abgeschlossen. Sie enden jeweils spätestens mit der Amtsdauer des sie betreffenden Mitglieds.

² Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Konzernleitung und eines etwaigen Beirats können Vorschüsse bis maximal CHF 1'000'000.-- gewährt werden, insbesondere in der Form von Kostenvorschüssen für Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der betreffenden Person als Mitglied des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung der Gesellschaft stehen (insbesondere Gerichts- und Anwaltskosten).

³ Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Konzernleitung und eines etwaigen Beirats erhalten Vorsorgeleistungen der beruflichen Vorsorge gemäss den auf sie anwendbaren in- oder ausländischen gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen, einschliesslich etwaiger überobligatorischer Leistungen. Die Erbringung solcher Leistungen stellt keine genehmigungspflichtige Vergütung dar.

⁴ Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge an ein Mitglied des Verwaltungsrats, der Konzernleitung oder eines etwaigen Beirats, durch die Gesellschaft, eine Gruppengesellschaft oder einen Dritten sind unzulässig. Leistungen aus dem Emmi-Wohlfahrtsfonds im Rahmen des Stiftungszwecks an aktuelle oder ehemalige Mitglieder des Verwaltungsrats oder Konzernleitung stellen weder eine genehmigungspflichtige Vergütung der Gesellschaft noch eine Vorsorgeleistung ausserhalb der beruflichen Vorsorge dar.

⁵ Bei Krankheit oder Unfall eines Mitglieds der Konzernleitung, des Verwaltungsrats oder eines etwaigen Beirats kann die Gesellschaft dessen Lohn im Rahmen einer vom Verwaltungsrat erlassenen reglementarischen Regelung bzw. im Rahmen von Versicherungsleistungen weiter bezahlen. Im Zusammenhang mit Frühpensionierungen kann die Gesellschaft Überbrückungsleistungen an die Versicherten oder zusätzliche Beiträge an eine Vorsorgeeinrichtung gemäss einem vom Verwaltungsrat zu erlassenden Frühpensionierungsreglement erbringen.

Artikel 33: Zusätzliche Mandate

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen höchstens fünf Mandate in börsenkotierten und acht Mandate in nicht börsenkotierten Rechtseinheiten bekleiden.

² Mitglieder der Konzernleitung dürfen höchstens zwei Mandate in börsenkotierten und fünf Mandate in nicht börsenkotierten Rechtseinheiten bekleiden.

³ Als Mandate gelten Tätigkeiten in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck, die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren. Mandate bei

verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Unternehmensgruppe angehören, zählen als ein Mandat. Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung auf Anordnung von Emmi AG oder einer Gruppengesellschaft wahrnimmt, fallen nicht unter die Beschränkung zusätzlicher Mandate gemäss diesem Art. 33.

⁴ Die Ausübung solcher zusätzlicher Tätigkeiten darf das betreffende Mitglied in der Wahrnehmung seiner Pflichten gegenüber der Gesellschaft oder anderen Gesellschaften der Unternehmensgruppe nicht beeinträchtigen.

Artikel 34: Abstimmung über die Vergütungen durch die Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung genehmigt jährlich gesondert und bindend die Anträge des Verwaltungsrats in Bezug auf:

- a) den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats und eines etwaigen Beirats für das laufende Geschäftsjahr;
- b) den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Konzernleitung für das folgende Geschäftsjahr;
- c) den Gesamtbetrag der variablen Vergütung der Konzernleitung für das vergangene Geschäftsjahr. Wird im Voraus über variable Vergütungen abgestimmt, so muss der Generalversammlung der Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vorgelegt werden.

² Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende und zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

³ Der Zusatzbetrag für die Vergütung von Mitgliedern der Konzernleitung, welche nach der Abstimmung über die Vergütung gemäss Abs. 1 ernannt werden, beträgt maximal 20% des von der Generalversammlung im Voraus genehmigten Gesamtbetrages der fixen Vergütung der Konzernleitung. Die Generalversammlung stimmt nicht über den verwendeten Zusatzbetrag ab.

⁴ Verweigert die Generalversammlung im Rahmen der bindenden Abstimmung gemäss Abs. 1 die Genehmigung eines Gesamtbetrags für die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Konzernleitung oder eines etwaigen Beirats, dann kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung neue Anträge stellen. Stellt er keine neuen Anträge oder werden auch diese abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen eine neue Generalversammlung einberufen.

⁵ Auslagenersatz ist keine Vergütung. Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Konzernleitung und eines etwaigen Beirats im Umfang des von den Steuerbehörden akzeptierten Betrags einen Auslagenersatz in Form von Pauschalspesen ausrichten.

⁶ Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Konzernleitung und eines etwaigen Beirats Organhaftpflichtversicherungen abschliessen und die vertraglichen Prämien bzw. Beiträge leisten. Die Bezahlung der Prämien oder anderer Beiträge stellt keine Vergütung dar.

⁷ Mitglieder des Verwaltungsrats, der Konzernleitung und eines etwaigen Beirats dürfen Vergütungen beziehen für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden oder mit der Gesellschaft verbunden sind, sofern die Vergütungen zulässig wären, wenn sie direkt von der Gesellschaft ausgerichtet würden und sofern sie von der Generalversammlung der Gesellschaft genehmigt worden sind. Die von der Generalversammlung gemäss dieser Statutenbestimmung genehmigten Beträge können von der Gesellschaft und/oder einer oder mehreren anderen Gruppen- oder verbundenen Gesellschaften bezahlt werden.

⁸ Eine vom Genehmigungsbeschluss der Generalversammlung erfasste Vergütung für eine bestimmte Zeitperiode darf ganz oder teilweise auch erst nach Abschluss dieser Zeitperiode ausgerichtet werden, sofern sie für die Zeitperiode ausgerichtet wird, auf welche sich der Genehmigungsbeschluss bezieht. In diesem Fall muss die Vergütung nicht vom Genehmigungsbeschluss jener Zeitperiode erfasst sein, in welcher die Ausrichtung erfolgt.

5. Bekanntmachungen

Artikel 35: Mitteilungen

Unter Vorbehalt abweichender zwingender gesetzlicher Bestimmungen erfolgen alle Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre wahlweise durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder durch Übermittlung, die den Nachweis der Mitteilung durch Text ermöglicht (z.B. E-Mail), an eine im Aktienbuch eingetragene Adresse.

6. Geschäftsjahr

Artikel 36: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.

7. Auflösung, Liquidation

Artikel 37: Auflösung

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt gemäss Art. 736 ff. OR. Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Artikel 38: Liquidation

¹ Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt gemäss Art. 739 ff. OR.

² Die Befugnisse der Generalversammlung bleiben während der Liquidation mit den Einschränkungen von Art. 739 OR bestehen. Insbesondere bedarf die Liquidationsschlussrechnung der Abnahme durch die Generalversammlung.

³ Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

⁴ Die Liquidatoren sind berechtigt, die Aktiven der Gesellschaft freihändig zu veräussern.

[Luzern], [13. April 2023]

[•]

[•]